jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/12 14Os29/89, 12Os175/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1989

Norm

StGB §31
StPO §494a Abs2

Rechtssatz

Gemäß § 494 a Abs 2 StPO steht der Widerruf dem Bezirksgericht zu, wenn die einzelnen Strafen und Strafreste das Ausmaß nicht übersteigen, daß für die Strafbefugnis dieses Gerichtstypus (§ 9 Abs 1 Z 1 StPO in Verbindung mit § 8 Abs 3 StPO idF StRÄG 1987) grundsätzlich maßgebend ist. Die einzelne Strafe (der einzelne Strafrest) darf daher neun Monate nicht übersteigen. Daß Strafen (oder Strafreste) aus mehreren Verurteilungen - mögen diese auch im Zusammenhang nach § 31 StGB stehen - zusammen dieses Ausmaß übersteigen, hindert die sofortige Entscheidung durch das zuletzt erkennende (Bezirksgericht) Gericht hingegen nicht.

Entscheidungstexte

- 14 Os 29/89
  Entscheidungstext OGH 12.04.1989 14 Os 29/89
  Veröff: SSt 60/25
- 12 Os 175/98
  Entscheidungstext OGH 18.02.1999 12 Os 175/98
  Vgl auch; Beisatz: Dem Bezirksgericht steht ein Widerruf einer (hier) bedingten Strafnachsicht nur bei Strafen zu, die das Ausmaß von je einem Jahr nicht übersteigen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0090701

Dokumentnummer

JJR_19890412_OGH0002_0140OS00029_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at